

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Forum Allmende e. V.

Er hat seinen Sitz in Konstanz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 38069 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Stärkung und Förderung kultureller Identität innerhalb der alemannischen Region, zu der Baden-Württemberg, die deutschsprachige Schweiz, Vorarlberg, Liechtenstein und das Elsass gehören. Sie soll verwirklicht werden auf den Gebieten der Sprache, der Literatur und Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Aspekte.

Diese Ziele sollen unter anderem durch folgende Aktivitäten erreicht werden

- Erforschung und Aufarbeitung von Themen mit regional-kultureller Bedeutung
- Veröffentlichung von literarischen Texten, literatur-historischen und kulturgeschichtlichen Darstellungen von aktuellen Forschungsergebnissen
- Durchführung von Ausstellungen, Autorenlesungen und Seminaren
- Kooperation mit Institutionen vergleichbarer Zielsetzung, insbesondere durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- Maßnahmen zur Leseförderung durch Initiierung von Schulprojekten, Zusammenarbeit mit Bibliotheken und Volkshochschulen

§ 3 Gemeinnützigkeit

a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie der Anspruch auf angemessene Vergütung von Leistungen bleiben hiervon unberührt. Bei Bedarf können Leistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erbracht werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

a. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.

b. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Arbeit des Vereins unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

c. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt zum Jahresende, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
- durch Ausschluss
- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

- wegen vereinsschädigendem Verhalten
- wenn Beiträge für einen vom Vorstand festgelegten Zeitraum ausstehen

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Diese Stimme kann persönlich bei der Mitgliederversammlung abgegeben, an ein anderes Mitglied übertragen oder schriftlich fünf Tage vor der Mitgliederversammlung (Poststempel) an die Vereinsadresse geschickt werden.

Im Sinne von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Anwesenheit der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin ihre Stimmen abgegeben haben.

Beschlüsse von Vorstandsversammlungen und sonstigen Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform gefasst werden.

§ 6 Vereinsfinanzierung

Der Verein finanziert sich durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. Zuschüsse
- d. sonstige Zuwendungen

§ 7 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - einem/einer zweiten Vorsitzenden
 - einem Schriftführer/einer Schriftführerin
 - einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin
 - weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- 2a. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht berufen.
- 2b. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2c. Die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Beschluss über die Mitgliedsbeiträge, wobei die Beiträge von natürlichen und juristischen Personen verschieden festgesetzt werden können. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge von juristischen Personen kann der Vorstand beschließen.
- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über die eingereichten Anträge
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist durch einen der Vorsitzenden in der Regel dreimal jährlich einzuberufen.

Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Sie werden auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. September 2024 beschlossen und am 5. November 2024 vom Registergericht Freiburg unter VR 380690 eingetragen.